


mm

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 5
Memmingen, 10. März 2006
48. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.03.2006	Bekanntmachung Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Amendingen (Planungsgebiet A 3)	31
07.03.2006	Bekanntmachung Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Volkratshofen(Planungsgebiet V 2)	32
07.03.2006	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Änderungsbebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Fraunhoferstraße Nord-West“ (Planungsgebiet A 32)	33
07.03.2006	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Vorhabenbezogenen Bauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Solaranlage Illerfeld“ (Planungsgebiet V 7)	35
13.02.2006	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot von Sparurkunden	36

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Stadt Memmingen über
die Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Amendingen
(Planungsgebiet A 3)

Vom 07. März 2006

1. Die vom Stadtrat am 17. Oktober 2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Amendingen (Planungsgebiet A 3) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 07. Februar 2006 Nr. 34-4621.104/11 genehmigt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Der Flächennutzungsplanänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 01. Dezember 2004, wurde am 07. März 2006 ausgefertigt. Ihm ist die am 07. März 2006 ausgefertigte Begründung vom 01. Juli 2005 mit redaktionellen Änderungen vom 17. August 2005 beigegeben.
4. Ab 10. März 2006 kann jedermann den Flächennutzungsplanänderungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Memmingen - Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311 während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).
5. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 07. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Stadt Memmingen über
die Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Volkrathshofen
(Planungsgebiet V 2)

Vom 07. März 2006

1. Die vom Stadtrat am 18. April 2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Volkrathshofen (Planungsgebiet V 2) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 07. Februar 2006 Nr. 34-4621.104/12 genehmigt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Der Flächennutzungsplanänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 06. Juni 2005, wurde am 07. März 2006 ausgefertigt. Ihm ist die am 07. März 2006 ausgefertigte Begründung vom 06. Juni 2005 beigegeben.
4. Ab 10. März 2006 kann jedermann den Flächennutzungsplanänderungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Memmingen - Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311 während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).
5. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 07. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Änderungsbebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Fraunhoferstraße Nord-West“ (Planungsgebiet A 32)

Vom 07. März 2006

1. Der Stadtrat hat am 17. Oktober 2005 den Änderungsbebauungsplan zu dem seit 03. November 2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Fraunhofer-Straße Nord-West" (Planungsgebiet A 32) in der Gemarkung Amendingen als Satzung beschlossen.
2. Der Änderungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 01. Juli 2005 wurde am 07. März 2006 ausgefertigt. Ihm ist die am 07. März 2006 ausgefertigte Begründung mit redaktionellen Änderungen vom 17. August 2005 beigegeben. Der Änderungsbebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 10. März 2006 wird der Änderungsbebauungsplan nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

-
- b) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 07. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 33

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Solaranlage Illerfeld“ (Planungsgebiet V7)

Vom 07. März 2006

1. Der Stadtrat hat am 16. Dezember 2005 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Solaranlage Illerfeld" (Planungsgebiet V7) in der Gemarkung Volkratshofen als Satzung beschlossen.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 01. September 2005 wurde am 07. März 2006 ausgefertigt. Ihm ist die am 07. März 2006 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 10. März 2006 wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schloßergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 07. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den Konten

12569497

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 13. Februar 2006
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2006 S. 37